

In diesem Kontext konstatiert Weyand eine „Sattelung“ des antisemitischen Wissens. Diese stand nicht nur im Zusammenhang mit der Verbürgerlichung der deutschen Juden und den Problemen der inneren Einheit des neuen Nationalstaates, sondern auch mit der breiten Politisierung der Gesellschaft. Das antisemitische Wissen nahm damit postemanzipatorischen Charakter an, wurde zu einer Weltanschauung und verband sich mit rassistischen Wissensformen, in deren Kern ein nationaler Antisemitismus stand.

Auf dieser Grundlage unterscheidet Weyand abschließend vier Typen antisemitischer Wissensformen. Neben einem christlich-nationalen Antisemitismus rekonstruiert er eine Reinform von nationalem Antisemitismus, von dem er dann sowohl einen nationalreligiösen als auch einen nationalrassistischen Antisemitismus abgrenzt. Abschließend betont Weyand noch einmal das kollektive Selbstbild der Antisemiten, die sich selbst einer Wir-Gruppe zugeordnet hätten. Ausgeblendet werden dabei allerdings die zahllosen Brüche und erbitterten Konflikte, Widersprüche und gegenseitigen Beschuldigungen von Antisemiten untereinander.

Auch wenn man der Prämisse eines nationalen Antisemitismus nicht folgt und den antiliberalen, antikapitalistischen oder antisozialistischen Motiven in der antisemitischen Sprache ein stärkeres Gewicht einräumt oder den Antisemitismus eher als Folge sozialer Konflikte und mentaler Verunsicherungen oder als Ausdruck einer rebellischen Untertanenmentalität und autoritärer Sozialcharaktere deutet, so hat Weyand doch ein stringentes und in sich stimmiges Modell der antisemitischen Wissensformation, ihrer Genese im frühen und ihrer Entfaltung im späten 19. Jahrhundert gegeben.

Kritik aber ist daran zu üben, dass versäumt wurde, ein Register zu erstellen. Gerade in einer Studie, in der eine so breite Zahl von Autoren analysiert und reflektiert wird, ist ein Namensregister unerlässlich.

---

*Ewald Grothe* (Hrsg.), Ernst Rudolf Huber. Staat – Verfassung – Geschichte. (Staatsverständnisse, Bd. 80.) Baden-Baden, Nomos 2015. 303 S., € 49,-. // DOI 10.1515/hzhz-2017-1458

---

Peter Hoeres, Würzburg

Ernst Rudolf Huber (1903–1990) ist heute noch vor allem durch seine monumentale, siebenbändige Verfassungsgeschichte und die begleitende Quellenedition in His-

torischen Seminaren präsent. Als überaus produktiver Staatsrechtler und Verfassungshistoriker in drei Systemen ist er überdies für die Wissenschafts- und Ideengeschichte von Bedeutung. Der Herausgeber hat sich durch wichtige Publikationen und die Edition des Briefwechsels zwischen Huber und seinem Lehrer Carl Schmitt schon sehr verdient gemacht um die Erforschung des protestantischen Juristen und seines Werkes. Im Kontext der Edition dieses Briefwechsels hat er auch den vorliegenden Sammelband veranstaltet und dafür ausgewiesene Historiker und erfreulicherweise auch hochkarätige Juristen zur Mitarbeit gewinnen können.

Im Zentrum der ersten Sektion steht vor allem das spannungsreiche Verhältnis Hubers zu seinem Mentor (*Reinhard Mehring*), aber auch zu Kollegen (*Frieder Günther*) wie dem zweiten Meisterschüler Schmitts Ernst Forsthoff (*Florian Meinel*) oder zu Hubers eigenem Schüler Hellmuth Becker, der sich zum inoffiziellen Bildungsminister der Bundesrepublik entwickelte (*Ulf Morgenstern*). Im Gegensatz zu Schmitt orientierte sich Huber fortdauernd an Hegel. Demzufolge richtete er sich gegen den dezisionistischen Existentialismus Schmitts. Die Verfassung sei nicht „Entscheidung, sondern Ordnung“ schrieb Huber 1935. Und so versuchte er auch, neuhegelianisch den Nationalsozialismus mit den herkömmlichen Kategorien des Verfassungsrechts einzufangen, wie *Florian Meinel* und *Ewald Wiederin* in luziden Aufsätzen zeigen. Damit stand er im Gegensatz zu Schmitt und Forsthoff, zu denen sich das Verhältnis nach einer kurzen Dauer der gemeinsamen Kritik an den Verhältnissen der zweiten Nachkriegszeit immer stärker eintrübte. Auf Hubers Vorschlag einer Kreisbildung mit Martin Heidegger reagierte Forsthoff kühl. Schmitt witterte dagegen, wie *Reinhard Mehring* in seinem kenntnisreichen Beitrag zeigt, in Hubers Versuch einer Aussprache über das beiderseitige Verhalten im Dritten Reich „Strategien der Exkulpation, Rechthaberei und Schuldverschiebung. Er wollte nach 1945 nicht Hubers ‚Sündenbock‘ sein“ (S. 47).

In der zweiten Sektion werden Hubers Ansätze und Konzepte untersucht. Die Aufsätze handeln von Hubers Konzept der deutschen Staatswissenschaft (*Wilhelm Bleek*), seinem illusionären Verfassungsrecht des Dritten Reiches (*Ewald Wiederin*), der Bedeutung Lorenz von Steins für ihn und Schmitt (*Dirk Blasius*) und natürlich seiner monumentalen Verfassungsgeschichte mit der Zentralthese – wieder gegen Schmitt (und Böckenförde) – einer eigenständigen und tragfähigen Form des deutschen Konstitutionalismus (*Ewald Grothe*). *Christoph Gusy* untersucht Hubers Assistentz Schmitts bei der Verhandlung „Preußen contra Reich“ vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig. Angesichts der quellenmäßig bisher kaum fassbaren Rolle Hubers

gibt das eigentliche Thema nicht allzu viel her. Dafür wird der Leser mit einem brillanten Abriss der Verfassungsdiskussion dieser Zeit entschädigt, die erst plausibel macht, warum Huber und Schmitt den Ausgang des Verfahrens als Niederlage begriffen. *Martin Otto* widmet sich einer heute unbekannteren Facette Hubers. Er zeigt ihn als Staatskirchenrechtler in kritischer Auseinandersetzung mit der „Theologisierung“ des evangelischen Kirchenrechtes durch den Greifswalder, dann Kieler Staatsrechtler Günther Holstein. Im Hintergrund stand die aufwühlende These Rudolph Sohms eines Widerspruchs zwischen Kirche und Kirchenrecht und das Vorbild (oder Schreckbild) des katholischen *Codex Iuris canonici*. Huber trennte scharf zwischen einem soziologischen und juristischen Kirchenbegriff und ist damit, so Otto, heute durchaus anschlussfähig.

Die Beiträge sind allesamt lehrreich und differenziert. Nur *Jörg Echternkamp* verstellt sich mit journalistischen Begriffshülsen wie „rasseideologisch“ (S. 255) den Zugang zu Hubers „Heer und Staat in der deutschen Geschichte“, an welchem Buch er wie an Huber insgesamt mit seinem Inhaltsreferat intellektuell scheitert. Zu Recht weist *Frieder Günther* im selben Band darauf hin, dass Huber „mit seiner Zurückhaltung gegenüber Rassismus und Antisemitismus vergleichsweise konservativ“ (S. 108) anmutete. Echternkamp überschätzt auch gewaltig den Beitrag Hubers zu einer „militärischen Mobilisierung der NS-Volksgemeinschaft“ (S. 256). In diesem Zusammenhang sei noch eine Anregung gegeben: Die Verwendung des Begriffs „Kronjurist“, den Waldemar Gurian auf Schmitt applizierte und der im Band bisweilen seine Verwendung auch für Huber findet, was angesichts seines Werkes „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“ von 1939 noch mehr Berechtigung hätte, sollte doch etwas kritischer gehandhabt werden. Die Nationalsozialisten brauchten keinen Kronjuristen, weil sie im Zweifel jedes Recht ignorierten. Daher scheiterten Schmitt wie letztlich auch Huber im Dritten Reich.

---

*Gerald Stourzh*, Die moderne Isonomie. Menschenrechtsschutz und demokratische Teilhabe als Gleichberechtigungsordnung. Ein Essay. Wien/Köln/Weimar, Böhlau 2015. 182 S., € 35,-. // DOI 10.1515/hzhz-2017-1459

---

Jost Dülffer, Köln

Man kann Gerald Stourzh als den Altmeister der Verfassungsgeschichte in Österreich bezeichnen, zu dem er sich seit seinem Studium in Frankreich, Großbritannien